

# RECHT § zeitig

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA & SCHREIBER

## Die Vertretungsbefugnis naher Angehöriger

Wir werden – auch Dank der immer besseren medizinischen Versorgung – Gott sei Dank immer älter. Die Doktoren kurieren unsere kleineren und größeren körperlichen „Wehwehchen“ – nur unser Gehirn spielt leider manchmal nicht mehr voll mit. Man vergisst vieles, kann komplexe Zusammenhänge nicht mehr begreifen, ist letztlich – wie die Juristen sagen – nicht mehr geschäftsfähig.

Rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht (nachzulesen in Rechtzeitig 2/2010) beim Notar zu errichten, daran hat man nicht gedacht und jetzt ist es zu spät. Konsequenz: Man wird vom Gericht unter Sachwaltschaft gestellt.



Aber es gibt doch noch einen Ausweg: die Vertretungsbefugnis uns naher Angehöriger. Sie wurde durch das Sachwalteränderungsgesetz (SwRÄG 2007) neu in den österreichischen Rechtsbestand eingeführt und ist in den §§ 284 b ff. des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) geregelt und besagt:

“(1) Vermag eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens nicht selbst zu besorgen und hat sie dafür keinen Sachwalter und auch sonst keinen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter, so kann sie bei diesen Rechtsgeschäften, soweit sie ihren Lebensverhältnissen entsprechen, von einem nächsten Angehörigen vertreten werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs sowie die Geltendmachung von Ansprüchen, die aus Anlass von Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut zustehen, insbesondere von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen, Ansprüche auf Pflegegeld und Sozialhilfe sowie Gebührenbefreiungen und anderen Begünstigungen.

### INHALT

• <b>Angehörigenvertretung</b> .....	1
• <b>23. Europäische Notarentage</b> .....	2
• <b>Europäische Erbrechtsverordnung</b> .....	2
• <b>Steuerecke</b> .....	3
• <b>Schmunzelecke</b> .....	3
• <b>ÖZVV / PatV</b> .....	4
• <b>Mitarbeiterportraits</b> .....	4
• <b>Wie sind wir erreichbar/Impressum</b> .....	4

(2) Der nächste Angehörige ist befugt, über laufende Einkünfte der vertretenen Person und pflegebezogene Leistungen an diese insoweit zu verfügen, als dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und zur Deckung des Pflegebedarfs erforderlich ist.

(3) Die Vertretungsbefugnis des nächsten Angehörigen umfasst auch die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung, sofern diese nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist und der vertretenen Person die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt.“

Zur Frage, was ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens

ist, kann nach Lehre und Rechtsprechung auf § 96 ABGB Bezug genommen werden. Es muss sich also um ein Rechtsgeschäft handeln, dessen Besorgung für die Bewältigung des Alltages gewöhnlich mit sich bringt. Dazu gehört unter anderem die ordentliche Führung des Haushaltes. Zur Haushaltsführung in diesem Sinn kann etwa die Reparatur einer Waschmaschine, der Kauf von Heizöl, von kleinen Einrichtungsgegenständen und einer Wohnraumtüre, einschließlich Montage zählen. Auch die Anschaffung persönlicher Kleidungsstücke des Betroffenen, die Übernahme von Krankheitskosten und die Buchung eines Urlaubes oder kurzzeitigen Rehabilitationsaufenthaltes in einem Heim werden grundsätzlich als Rechtsgeschäft des täglichen Lebens anzusehen sein. Immer wird es aber darauf ankommen, dass die Kosten das Monatseinkommen des Betroffenen nicht zu sehr belasten (RV SwRÄG 2006).

Bezüglich Ansprüche auf Pflegegeld ist zu bemerken, dass durch die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger auch die gerichtliche Durchsetzung des Anspruches durch Pflegegeldklage umfasst ist. Nächste Angehörige sind die Eltern volljähriger Kinder, der im gemeinsamen Haushalt mit der vertretenen Person lebende Ehegatte oder Lebensgefährte, wenn dieser mit der vertretenen Person mindestens seit 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt. Der nächste Angehörige hat die vertretene Person von der Wahrnehmung seiner Vertretungsbefugnis zu informieren. Die Vertretungsbefugnis tritt nicht ein bzw. endet, soweit die vertretene Person widerspricht. Bei Wahrnehmung seiner Vertretungsbefugnisse hat der nächste Angehörige das Wohl der vertretenen Person bestmöglich zu fördern und danach zu trachten, dass sie im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann.

27. Ausgabe RECHTzeitig

### EDITORIAL

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Geradezu mit einer Punktlandung hat Gustav Radbruch die Tätigkeit des Juristen, wie folgt beschrieben: „Juristenarbeit ist Verstandesarbeit. Beherrschung der verschwommenen Wirrsal menschlicher Beziehungen durch die Schärfe klarer Begriffe.“

Zum alltäglichen Job des Notars gehört an ihn herangetragene Sachverhalte juristischen Tatbeständen zuzuordnen, daraus die – hofentlich – richtigen Rechtsfolgen abzuleiten und das Ergebnis dem Klienten verständlich zu präsentieren.

Wenn man wohl auch davon ausgehen kann, dass durch den Notar dann eine richtige rechtliche Beurteilung erfolgt, so ist jedoch für den Erfolg das gezielte Hinterfragen von Fakten, welche der Klient von seiner Warte aus als vielleicht nicht relevant vermeint, unverzichtbar. Aus der Praxis wissen wir, dass mangelnde Backgroundinformation zwar vordergründig, das vom Klienten gewünschte Ergebnis bringt, an die Langzeitauswirkungen aber nicht gedacht wird.

Manfred Schreiber bietet im Leitartikel einen praxisorientierten Überblick über die Angehörigenvertretung. Wir zeigen einen statistischen Überblick über die Entwicklung des Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) und des Patientenverfügungsregister (PatVR).

Ulrich Klimscha informiert über die neue Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum sogenannten Mischaufwand bei Reisekosten.

Schmunzelecke: die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes über typische Risiken der Teilnahme an einem Frühstücksbuffet.

Anna – Theresa Schmidinger stellt sich als neue Notariatskandidatin vor und berichtet über die 23. Europäischen Notarentage in Salzburg unter dem Motto „200 Jahre ABGB“. Weiters bringt sie einen Beitrag zur Erbrechtsverordnung der Europäischen Union.

Mitarbeiterportrait: Stephanie Koch

Wir glauben, dass Sie wieder einige hilfreiche Informationen in dieser Ausgabe von Rechtzeitig finden werden.

Viel Vergnügen beim Lesen,  
Ihre Notare

Dr. Klimscha & Dr. Schreiber

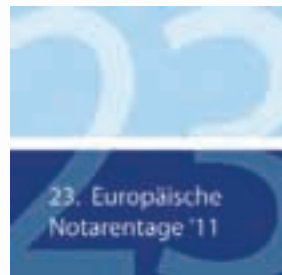


# 23. Europäische Notarentage



Dr. Franz Leopold, öffentlicher Notar in Graz, Mitglied des Generalrates der Internationalen Notarunion U.I.N.L.

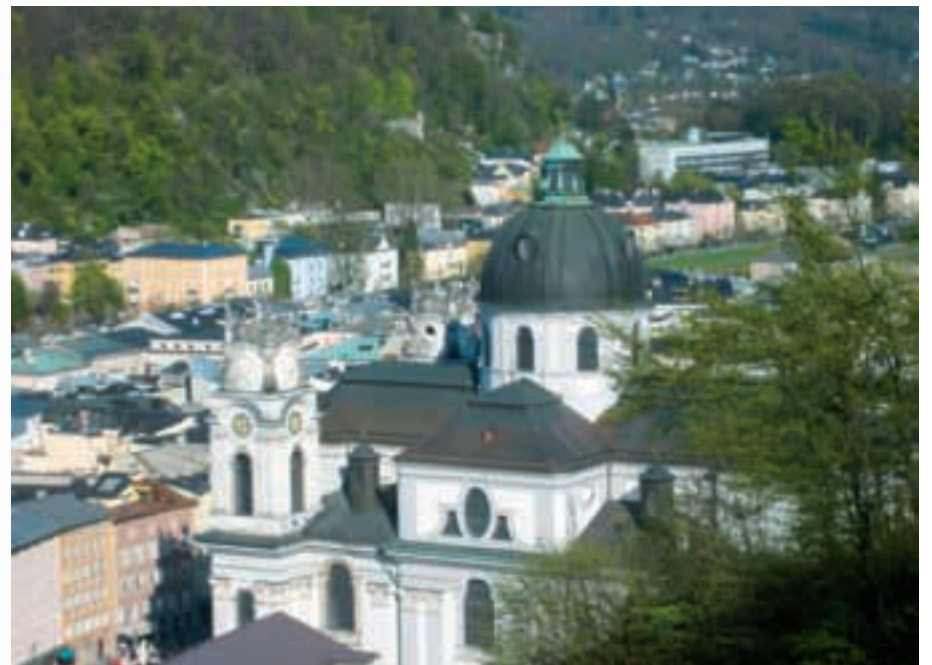
Von 7. – 8. April fanden in Salzburg die 23. Europäischen Notarentage statt. Im Mittelpunkt der zweitägigen Tagung stand der 200-jährige Bestand des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Vertreter aus Politik, Wissenschaft sowie aus dem in- als auch ausländischen Notarenstandes beleuchteten wichtige Eckpfeiler über Entstehungsgeschichte, Fortentwicklung, sowie Bedeutung des ABGB im gesamten europäischen Rechtsraum.



Auch wenn es in gewissen Punkten dringender Reformen bedarf, waren sich sämtliche Vortragende darin einig, dass das österreichische ABGB in seiner Zeit ein grandioses Meisterwerk darstellt, das über lange Zeit als wahrhaft europäisches Zivilgesetzbuch bezeichnet werden konnte.

Den Abschluss eines hoch interessanten und aufschlussreichen Seminartages bildete schließlich ein Abendempfang in idyllischer Atmosphäre im Salzburger Mönchsberg, wo – angeregt durch die zahlreichen Beiträge untertags – noch bis in die späten Abendstunden hinaus debattiert und gefachsimpelt wurde.

Anna – Theresa Schmidinger



Blick auf den Salzburger Dom



Dr. Manfred Umfaher, öffentlicher Notar in Wien, Präsident der österreichischen Notariatsakademie.

## Europäische Erbrechtsverordnung

Mit 14. Oktober 2009 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses, erlassen.

Innerhalb der EU gibt es eine beträchtliche Anzahl grenzüberschreitender Erbfälle. Betroffene stehen bei Geltendmachung derartiger Ansprüche, aufgrund unterschiedlichster erbrechtlicher Regelungen, oft vor erheblichen Schwierigkeiten. Die Erlangung der ihnen zustehenden Rechte ist oft mit großen Mühen verbunden.

Die von der Kommission erarbeitete VO zielt auf eine Harmonisierung des Erbrechts in den verschiedenen Mitgliedstaaten ab und soll so einen Beitrag zur Erleichterung bei der grenzüberschreitenden Abwicklung der Übertragung des Nachlasses liefern.

Zur Beseitigung von Kompetenzkonflikten, die aus der Verschiedenartigkeit der Vorschriften über die gerichtlichen Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten resultieren, ist die Herbeiführung einer einheitlichen Zuständigkeitsregelung angedacht. Anknüpfungspunkt hierfür soll der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers sein.

Weiters soll dem Erblasser die Möglichkeit einer Rechtswahl gegeben werden. Zur Verfügung stehendes Regelstatut soll jedoch nur das seines Aufenthaltsstaates, sowie das seines Heimatstaates sein.

Die unterschiedliche Behandlung von beweglichen und unbeweglichen Nachlassgütern soll beseitigt werden, sodass die Entstehung von verschiedenen Nachlassmassen, für die jeweils ein anderes Recht maßgeblich ist, beseitigt werden soll.

Angestrebt ist außerdem eine gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen, sowie von

öffentlichen Urkunden. Ausländischen Urkunden soll somit hinsichtlich ihres Inhalts und der dort festgelegten Sachverhalte dieselbe Beweiskraft zukommen, wie inländischen öffentlichen Urkunden.

Ebenfalls durch die Kommission angedacht ist die Einführung eines sogenannten Europäischen Nachlasszeugnisses, mit dem es Erben und Nachlassverwalter ermöglicht werden soll, im gesamten Raum der europäischen Union ihre Rechtsstellung nachweisen zu können.

Ob eine diesbezügliche Einigung der Mitgliedstaaten und somit ein weitgehender Rücktritt vom eigenen innerstaatlichen erbrechtlichen Ermessensspielraum hergestellt werden kann, bleibt aber letztlich noch abzuwarten.

Anna – Theresa Schmidinger

# Die Steuerecke

## Neue Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Mischaufwand bei Reisekosten

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 27.01.2011, 2010/15/0043 bzw. 2010/15/0197 ein Abrücken von seiner bisherigen – beim sogenannten „Mischaufwand“ einer Berücksichtigung von Aufwendungen restriktiv gegenüberstehenden – Position erkennen lassen: es geht um die anteilige Berücksichtigung von Reiseaufwendungen, im Konkreten eines Selbständigen.

Ein Ingenieurkonsulent für Geologie mit Einkünften aus selbständiger Arbeit unternahm vom 30. Juli bis 25. August eine mit seiner betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Reise nach China, die mit Besichtigungen in Tibet auch private Abschnitte umfasste. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, Reisekosten selbständig Erwerbstätiger seien nur dann Betriebsausgaben, wenn die Reise ausschließlich durch den Betrieb veranlasst sei. Spielten auch private Belange eine Rolle, seien Reisekosten wegen des Aufteilungsverbots insgesamt nicht absetzbar, die betriebliche Veranlassung des den Besuch Tibets betreffenden Teils der Reise sei nicht nachgewiesen worden, sodass hinsichtlich der gesamten Reise keine Betriebsausgaben anerkannt werden könnten.

Der UFS gab der Berufung dahingehend teilweise Folge, dass er bestimmte Aufwendungen der Reise anteilig anerkannte.

Er verwies zunächst darauf, dass aufgrund der privaten Zeitanteile der Reise („Lhasa-Tour“) nach dem bislang in der österreichischen Steuerrechtslehre vorherrschenden Rechtsverständnis die Reise als Ausdruck des Aufteilungsverbots trotz betrieblicher (Mit-)Veranlassung zur Gänze wohl keine Berücksichtigung fände. Der UFS verwies darauf, dass – entgegen dieser einschränkenden Rechtsansicht – nach Ansicht des deutschen BFH Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich und privat veranlassten Reisen grundsätzlich in abzugsfähige und nichtabzugsfähige Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile aufgeteilt werden könnten.

Der UFS schloss sich prinzipiell der Ansicht des BFH an: Das Aufteilungsverbot könne nicht generell zur Anwendung kommen. Im gegenständlichen Fall habe der Steuerpflichtige mit der „Lhasa-Tour“ einen privaten Reiseabschnitt unternommen. Somit liege insoweit keine betriebliche Veranlassung vor; die entsprechenden Kosten seien nicht abzugsfähig. Der übrige Teil der Reise sei betrieblich veranlasst. In der dagegen erhobenen Beschwerde an den VwGH brachte das Finanzamt vor, dass Kosten für eine Reise nur bei deren ausschließlicher betrieblicher bzw. beruflicher Veranlassung anzuerkennen seien. Die gegenständliche Reise

habe auch private Zeitanteile aufgewiesen, sodass das Aufteilungsverbot zur Anwendung komme.

Ließen sich betrieblich/beruflich und privat veranlasste Reiseabschnitte klar und einwandfrei trennen, vertritt der VwGH nunmehr die Auffassung, dass dem Abzug pauschaler Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunft hinsichtlich der betrieblich/beruflich veranlassten Reiseabschnitte das Vorliegen privat veranlasster (getrennter) Reiseabschnitte nicht entgegenstehe.

Der VwGH verwies darauf, dass eine Aufteilung – entsprechend der bisherigen ständigen Rechtsprechung – zu unterbleiben habe, wenn- entweder der private Aspekt (dann uneingeschränkte Absetzbarkeit)- oder der betriebliche bzw. berufliche Aspekt (dann keine Absetzbarkeit der Fahrtkosten) von bloß untergeordneter Bedeutung seien.

Enthalte die Reise voneinander abgrenzbare, einerseits durch Einkünfteerzielung und andererseits privat veranlasste Zeitanteile, seien die durch Einkünfteerzielung veranlassten Teile abziehbar.

(auszugsweise aus SWK-Heft 9 20.03.2011)

Ulrich Klimscha

# Aus der notariellen Schmunzel-Ecke

## „Die heiße Schlacht am kalten Buffet“

### Was so alles passieren kann

Unter dem Titel „Schlacht am Buffet erfolgt auf eigene Gefahr“ erschien in der Tageszeitung „Die Presse“ am 7. Juni des Vorjahres ein Bericht in dem es um Schadenersatz ging und aus dem wir auszugsweise zitieren:

In einem oberösterreichischen Kurhaus war die Zeit fürs Frühstück vergleichsweise knapp bemessen. Um 7 Uhr morgens öffnete das Buffet, bereits um 7.30 Uhr fingen aber die ersten Therapien an. Als Folge standen Drängeleien am Buffet an der Tagesordnung. Es galt als üblich, dass man beim Frühstücksbuffet mit einem Teller angestoßen oder von hinten angerempelt wurde. Es kam überdies zu zwei Gehströmen der Frühstücksgäste, die sich jeweils gegenläufig um die Buffettische bewegten und einander auch begegneten. Um 7.10 Uhr sollte es zu dem Unglück kommen. Eine Frau versuchte noch, etwas Abstand gegenüber dem Vordermann zu halten, weil sie sich von dem Gedränge gestört fühlte. Unter nicht ganz geklärten Umständen geriet ein Fuß einer anderen Frau zwischen die Beine des Unfallopfers. Dieses stürzte und verletzte sich.

Die Verletzte klagte nun die Frau, über deren Fuß sie gestolpert war. Rund 9.800 Euro wurden gefordert (Schmerzensgeld, Ersatz einer Haushaltshilfe und Pflege, Heilbehelfe, Ersatz für eine kaputtgegangene Jacke). Das Unfallopfer behauptete, die andere Frau hätte das Unglück grob fahrlässig herbeigeführt. Die solcherart Beschuldigte war freilich nicht gewillt zu zahlen. Sie verwies darauf, dass das Unfallopfer einfach gestolpert und zu Boden gestürzt sei.

Das zur Entscheidung in erster Instanz angerufene Landesgericht Wels analysierte die Situation am Frühstücksbuffet so: Die

Teilnehmer „hätten sich, wenngleich unter zeitlichem Druck, durch das Einlassen auf die Menschenansammlung beim Buffet auf die Gefahr eines Sturzes oder eines Stolperns bewusst eingelassen“. Die Vorwärts- oder sonstige Bewegung, sei sie gewollt oder ungewollt, dürfe man einem Teilnehmer an diesem Buffet daher nicht vorwerfen. Selbst wenn die beklagte Frau den Unfall mitverursacht haben sollte, habe sie nicht rechtswidrig gehandelt und könne daher auch nicht zu Schadenersatz verurteilt werden. Hingegen rügte das Gericht die Frau, die gestolpert war: Von jedem Fußgänger verlange die Rechtsprechung, vor die Füße zu schauen. Sie aber habe dem nächsten Schritt am Buffet zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet.

### Sozialer Wert des Buffetbesuchs

Das Unfallopfer ging in Berufung, aber auch das Oberlandesgericht (OLG) Linz stufte den Kampf am Buffet als bloßes Unglück ein. „Dem Anstellen bei einem Buffet sei zwar kein sportlich-spielerischer, aber zumindest doch ein sozialer Wert beizumessen“, erklärte das OLG. Daher würden die Regeln, die für Sport und Spiel gelten, auch beim Buffet zum Tragen kommen. Dem Unfallopfer sei „hinlänglich bekannt“ gewesen, dass am Buffet Gedränge herrsche, und doch habe es sich dorthin begeben. „Dass bei einem großen Personenandrang und allgemein vorherrschender Eile infolge von Unachtsamkeit der Fuß des Hintermanns vor den Fuß des Vordermanns gerate, bilde ein typisches Risiko für eine solche Situation.“

Auch der Oberste Gerichtshof (OGH) gab der Klägerin einen Korb. Der OGH (2 Ob 237/09f) betonte, dass das Ergebnis der Vorinstanzen bereits nach all den allgemeinen Beweisregeln vertretbar sei. Es sei daher gar nicht notwendig, eine erhebliche Rechtsfrage zu entscheiden, wofür der OGH zuständig

wäre. Die Revision wurde somit zurückgewiesen, das Unfallopfer erhält kein Geld.

**Fazit also:** Wer sich in den Kampf ums Essen wirft, muss damit rechnen, dass er sich dabei verletzen kann. Es gelten hier ähnliche Regeln wie bei Sport und Spiel.

Ulrich Klimscha



Fortsetzung von Seite 1

Der nächste Angehörige hat seine Vertretungsbefugnis vor der Vornahme einer Vertretungshandlung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren zu lassen. Ein Dritter darf auf die Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen vertrauen, wenn ihm dieser bei Vornahme einer Vertretungshandlung eine Bestätigung über die Registrierung der Vertretungsbefugnis vorlegt. Die gilt für Geldbezüge von einem Konto der vertretenen Person, soweit sie den erhöhten allgemeinen Grundbetrag des Existenzminimums monatlich nicht überschreiten.

Soweit die Rechtslage. Wie funktioniert es nun in der Praxis? Der nächste Angehörige vereinbart für sich einen Termin beim Notar und bringt ein Dokument zur Bescheinigung seines Naheverhältnisses, sowie ein entsprechendes ärztliches Zeugnis darüber, dass der Vertretene aufgrund einer psychischen Erkrankung oder Behinderung, seine Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen vermag. Der Notar registriert die Vertretungsbefugnis und stellt im Namen der österreichischen Notariatskammer eine Bestätigung über die Registrierung der Vertretungsbefugnis aus. Mit der Bestätigung wird auch eine Übersicht hinsichtlich der mit Vertretungsbefugnis verbundenen Rechte und Pflichten ausgehändigt, letztlich verständigt der registrierende Notar den Vertretenen von der Registrierung.

Für nähere Auskünfte steht das Notariat Klimscha & Schreiber gerne zur Verfügung.

## Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis

### Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis

Die österreichische Notariatskammer hat in Folge gesetzlichen Auftrages aufgrund des Sachwalterrecht-Änderungsgesetz 2006 (SWRÄG 2006) das ÖZVV technisch umgesetzt und betreibt dieses seit Inbetriebnahme seit 1. Juli 2007. Im Wesentlichen dient das ÖZVV der Registrierung von Vorsorgevollmachten, Sachwalterverfügungen, Vertretungsbefugnissen nächster Angehöriger und von Widersprüchen dagegen, sowie des Wirksamwerdens von Vorsorgevollmachten. Registrierungsberechtigt sind Notare (in gesetzlich eingeschränktem Umfang) und Rechtsanwälte.

Zum Stichtag 30. Juli 2010, also 3 Jahre nach Inbetriebnahme des ÖZVV zeigte sich folgender beachtlicher Registerstand an aktiven (dh. nicht gelöschten und nicht widerrufenen) Registrierungen:

■ Vorsorgevollmachten	6.113
■ Sachwalterverfügungen	305
■ Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	3.865
■ Widersprüche gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	93
■ Vorsorgevollmachten und Sachwalterverfügungen in einer Urkunde	5.730
<b>Summe</b>	<b>16.016</b>

Die monatlichen Neuregistrierungen im ÖZVV durch Notare haben sich bei einer Zahl zwischen 500 und 600 Registrierungen eingependelt.

### Patientenverfügungsregister (PatVR)

Ebenfall mit 1. Juli 2007 hat das von der österreichischen Notariatskammer eingerichtete Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats seinen Betrieb aufgenommen. Es dient der Registrierung von verbindlichen und beachtlichen Patientenverfügungen im Sinne des Patientenverfügungsgesetzes durch Notare.

Mit Dezember 2007 wurde das österreichische Rote Kreuz an das PatVR technisch angebunden. Seither kann das PatVR von jeder (dafür angemeldeten) österreichischen Krankenhaus im Wege des österreichischen Roten Kreuzes über eine 24-Stunden Telefon-Hotline, betreffend eines bestimmten Patienten abgefragt werden.

Der PatVR Registerstand belief sich zum Stichtag 30.6.2010 auf 3.671 aktive (dh. nicht gelöschte) Registrierungen.

Monatlich werden mittlerweile rund 60 Neuregistrierungen vom PatVR durchgeführt.

## Unsere neue Kandidatin stellt sich vor Mag. Anna – Theresa Schmidinger

Ich bin nun seit Februar 2011 in der Notariatskanzlei Klimscha-Schreiber beschäftigt und möchte die Gelegenheit nutzen, mich kurz vorzustellen.

Geboren bin ich am 23. April 1984 in Wien, wo ich auch meine Schulausbildung absolviert habe. Da ich immer schon an Konfliktlösung, sowie am Thema „Prinzipielle Ordnung menschlichen Zusammenlebens“ interessiert war, habe ich mich für das Studium der Rechtswissenschaften entschieden.



Um andere Gesellschaftsstrukturen und Wirtschaftsverhältnisse kennenzulernen, absolvierte ich während des Studiums immer wieder Praktika im Ausland. Erfahrungen sammelte ich auch in einem großen Versicherungs-

unternehmen und einem Bankinstitut. Die praktische juristische Tätigkeit während des Gerichtsjahres verfestigte aber letztlich meinen Entschluss, einen juristischen Kernberuf zu ergreifen.

Mit Freude nehme ich jetzt die Chance wahr, eine gute Ausbildung zur Notarin zu machen. Momentan bin ich vor allem im Verlassenschaftsbereich, sowie im Liegenschaftsrecht eingesetzt.

Meine Freizeit verwende ich, um Kontakte mit Freunden zu pflegen. Sport ist mir ein guter Ausgleich, wobei das Laufen in den Praterauen

einen speziellen Erholungswert für mich hat. Das kulturelle Angebot in Wien nütze ich regelmäßig, besonders Theateraufführungen im Burg- und Akademietheater schätze ich sehr.

### VERÄNDERUNGEN IM TEAM

Nach ihrem Auslandsaufenthalt hat unsere Mitarbeiterin Mag. Julia Schlagnitweit wieder ihre Tätigkeit aufgenommen und betreut in bewährter Weise ihre Klienten.

Unser Studententeam haben wir durch Stephanie Koch verstärkt, welche sich auch im Mitarbeiterportrait auf dieser Seite vorstellt.

Unser bisheriger Notarsubstitut Dr. Erhard Perl hat sich beruflich verändert, an seine Stelle konnten wir als neue Notariatskandidatin Mag. Anna-Theresa Schmidinger gewinnen, welche sich ebenfalls in dieser Ausgabe von Rechtzeitig vorstellt.



### Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

📍 Einfahrt Billrothstraße 2

Telefon: + 43 1 368 67 84 – 0, Telefax: + 43 1 368 67 86  
notare@klimscha-schreiber.at bzw.

www.klimscha-schreiber.at

### Unsere Kanzleizeiten:

Mo bis Do 8.30 bis 17.00 Uhr

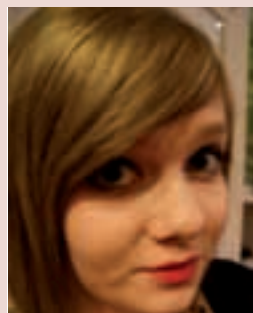
Fr 8.30 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

### KLIMSCHA & SCHREIBER-MITARBEITERPORTRÄT

## Aus unserem Team: Stephanie Koch

Mein Name ist Stephanie Koch und ich bin junge 19 Jahre alt. Als „waschechte“ Wienerin habe ich mich nach meiner Matura dazu entschieden, die Universität Wien zu besuchen. Und da man als Student ja bekanntlich nicht gerade mit großem Reichtum gesegnet ist, war ich schon länger auf Jobsuche. Nach einigen Wochen hinter der Kinokasse und einem Jahr in der Gastronomie habe ich schlussendlich eine Arbeit gefunden, die mir große Freude bereitet.

Wenn man mich fragt, was denn meine Aufgaben in der Kanzlei sind, gebe ich meistens an, dass ich neben der anfälligen Büroarbeit sehr viel mit Menschen zu tun habe, die unterschiedlichste Schicksalsschläge erlebt haben. Ich wusste schon immer, dass ich in meinem Job – egal ob es nun einen Nebenjob oder



auch meine spätere Fixanstellung betrifft – mit Menschen zu tun haben möchte. Mein eigentlicher Berufswunsch geht in eine ganz andere Richtung. Nach der Fertigstellung meines Publizistik- und Kommunikationswissenschaftensstudiums, möchte ich mich auf den Bereich Public Relations spezialisieren.

Aber da dies noch eine kleine Ewigkeit dauert, bin ich bis dahin sehr froh über die Erfahrungen, die ich im Notariat sammeln kann.

Meine Freizeit verbringe ich am liebsten mit meinen Freunden in der Stadt, bei einem guten Essen oder in einem netten Club beziehungsweise Konzert. Fotografie, Musik, Literatur und vor allem Mode zählen zu meinen Interessen, meine größte Leidenschaft gilt aber dem Film – weswegen ich einem Besuch im Kino auch nie abgeneigt bin.

### IMPRESSUM

RECHTzeitig ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber

**Herausgeber, Medieninhaber:**

Klimscha & Schreiber, A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

**Redaktionelle Leitung:** Mag. Barbara Donabaum

**Layout:** SUDERMANN DESIGN // COMMUNICATION

**Fotos:** Buenos Dias, Notariatskammer Bildarchiv und eigene Bilder

**Druck:** Druckerei Pillwein, A-1040 Wien

**Redaktionsschluss:** 11. 04. 2011